

Wer führt eine Gebäudeaufnahme durch?

Das Amt für Vermessung und Flurneuordnung des Landratsamts Böblingen oder Öffentlich bestellte Vermessungsingenieure nehmen Gebäude auf Antrag auf.

Gebäude werden auch aufgenommen, wenn kein Antrag gestellt wurde.

Was kostet eine Gebäudeaufnahme?

Die Höhe der Gebühr für die Gebäudeaufnahme hängt von den Baukosten ab. Hierbei werden die Baukosten aus dem Baugenehmigungsverfahren herangezogen, Eigenleistungen bleiben unberücksichtigt.

Die Gebühr ist in einer Verordnung des Ministeriums für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz Baden-Württemberg in Verbindung mit dem Gebührenverzeichnis festgelegt.

Sie setzt sich zusammen aus der Gebühr für die Gebäudeaufnahme und die Fortführung des Liegenschaftskatasters.

Die Höhe der Gebühren finden Sie im Internet oder Sie rufen uns an.

Wer muss diese Gebühr bezahlen?

In der Regel müssen die Eigentümer des Grundstücks die Gebühr bezahlen.

Landratsamt Böblingen Amt für Vermessung und Flurneuordnung

-  Parkstraße 2, 71034 Böblingen
-  07031-663 5000
-  07031-663 95005
-  Vermessung-Flurneuordnung@lrabb.de

Kontaktzeiten:
Mo-Fr 9:00 – 12:00 Uhr
Persönliche Termine nach
Vereinbarung

Wenn Sie mehr über das Amt für
Vermessung und Flurneuordnung
erfahren möchten:
www.lrabb.de/avf

-  www.landkreis-boeblingen.de
-  kreisbb
-  landkreis_boeblingen



Impressum:
2021, Landratsamt Böblingen
Amt für Vermessung und Flurneuordnung



Informationen zur Gebäudeaufnahme

Vermessung und Flurneuordnung





Einmessung der Lage des Gebäudes

Warum wird eine Gebäudeaufnahme durchgeführt?

Das **Liegenschaftskataster** ist das amtliche Verzeichnis sämtlicher Flurstücke und deren Beschrieb wie Gebäude, Lage und Fläche.

Das **Grundbuch** ist das Verzeichnis der Grundstücke und enthält Angaben zu den Eigentümern.

Grundbuch und Liegenschaftskataster bilden den einzigen vollständigen Nachweis über die Grundstücke **und sichern Ihr Eigentum**.

Der Nachweis von Gebäuden im Liegenschaftskataster ist für den Eigentümer deshalb sehr wichtig.

Vermessungen, die zur Planung oder laufenden Bauüberwachung durchgeführt werden, können die Gebäudeaufnahme für das Liegenschaftskataster nicht ersetzen.

Das Liegenschaftskataster wird von vielen Stellen genutzt.

Dabei sind besonders Planer und Versorgungsunternehmen oder Navigationsdienste auf ein aktuelles Liegenschaftskataster angewiesen. Für städtebauliche Planungen sowie Planungen von Strom-, Gas- und Wasserleitungen ist eine korrekte Darstellung von Gebäuden sehr wichtig.

Das Liegenschaftskataster liefert für alle diese Zwecke verlässliche Auskunft.

Wann werden Gebäude aufgenommen?

Nach Fertigstellung eines Gebäudes werden die genauen Abmessungen und die Lage im Liegenschaftskataster dokumentiert.

Die Aufnahme erfolgt nach Möglichkeit zeitnah. In Einzelfällen kann es dazu kommen, dass ein Gebäude erst zu einem späteren Zeitpunkt aufgenommen werden kann.



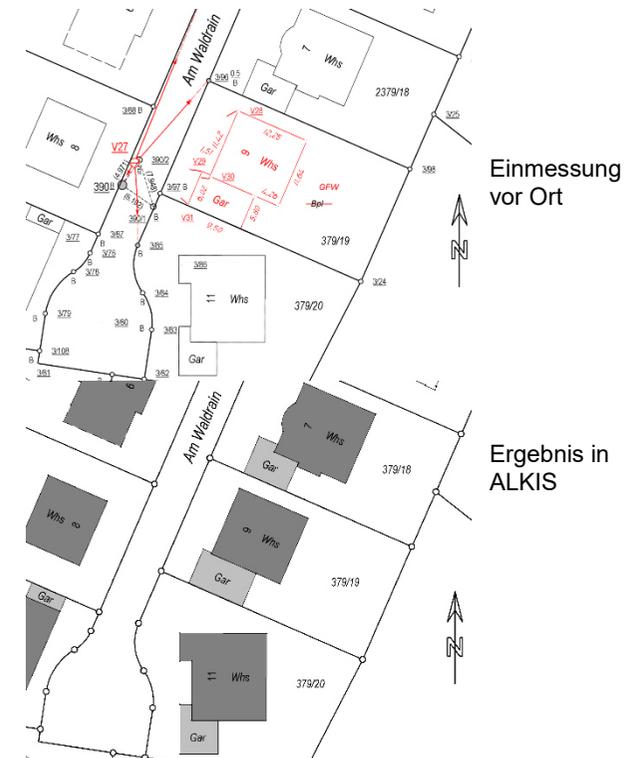
Ermittlung der Länge einer Gebäudeseite

Wie läuft eine Gebäudeaufnahme ab?

Der Eigentümer des Grundstücks wird über die Aufnahme des Gebäudes benachrichtigt. Eine Anwesenheit bei den Vermessungsarbeiten ist nicht erforderlich, wenn das Grundstück zugänglich ist.

Das Vermessungspersonal ist berechtigt, das Grundstück zu betreten. Es meldet sich aber bei den Bewohnern an. Anschließend wird die Lage des Gebäudes **eingemessen** und die Längen der Gebäudeseiten werden ermittelt.

Im Büro wird das Liegenschaftskataster anschließend aktualisiert und im amtlichen Liegenschaftskatasterinformationssystem (ALKIS) digital gespeichert.



Einmessung vor Ort

Ergebnis in ALKIS

Was kostet eine Gebäudeaufnahme?

Die Höhe der Gebühr für die Gebäudeaufnahme für das Liegenschaftskataster hängt von den Baukosten ab. Sie ist in einer Verordnung des Ministeriums für Landesentwicklung und Wohnen Baden-Württemberg (GebVO-MLW) vom 1. März 2024 in Verbindung mit dem Gebührenverzeichnis (GebVerz-MLW Nr. 19) festgelegt.

Die Gebühr setzt sich zusammen aus der Gebühr für die Gebäudeaufnahme und der Gebühr für die Fortführung des Liegenschaftskatasters. Die Gebühr für die Gebäudeaufnahme erhöht sich um den Prozentsatz der gesetzlichen Umsatzsteuer.

Baukosten	Gebühr Gebäude- aufnahme	Gebühr Fortführung Liegenschafts- kataster	Umsatzsteuer 19% der Gebühr der Gebäude- aufnahme	Gesamt
bis 25.000 €	170,00 €	59,50 €	32,30 €	261,80 €
bis 100.000 €	340,00 €	119,00 €	64,60 €	523,60 €
bis 400.000 €	510,00 €	178,50 €	96,90 €	785,40 €
bis 800.000 €	850,00 €	297,50 €	161,50 €	1.309,00 €
bis 2.000.000 €	1.360,00 €	476,00 €	258,40 €	2.094,40 €